

Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änderung straßenrechtl. Vorschriften vom 30.9.2021 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 21.03.2024, § 4566, folgende Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Straßen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main:
 1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 3 des Hess. Straßengesetzes,
 2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 2 des Hess. Straßengesetzes und
 3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 1 und § 7 des Hess. Straßengesetzes,
 4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. (2) Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes,
 5. sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 1. die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main,
 2. die Satzung zur Regelung der Vergnügungsmärkte im Stadtbereich Frankfurt am Main (Vergnügungs-Marktordnung) einschließlich der dazugehörigen Gebührensatzungen,
 3. die Betriebsbedingungen für die Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main sowie die Betriebsbedingungen für die Stadtwerke Frankfurt am Main,
 4. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Öffentliche Straßen i. S. dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und sonstige Verkehrsflächen.
- (3) Erlaubnisnehmer ist derjenige, auf den die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt ist.
- (4) Nutzer ist derjenige, der die Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 nutzt.
- (5) Bauherr ist derjenige, der Baumaßnahmen ausführt oder ausführen lässt.
- (6) Antragsteller ist derjenige, der den Antrag für sich oder Dritte (z. B. Bauherr) einreicht.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen, vorbehaltlich des § 4, der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass sämtliche Rettungswege freigehalten werden, damit insbesondere auch ein Anleitern durch die Feuerwehr möglich ist.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreiheit

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:

1. Das Aufstellen von Entsorgungsbehältern auf Gehwegen, sofern die Nutzung nicht über 24 Stunden hinausgeht, und von Sperrmüll ab 15:30 Uhr des Tages vor dem Abholtag. Für die Verkehrssicherheit haftet der Eigentümer der Anliegerliegenschaft.
2. Die erste Grundstückszufahrt bis zu einer Breite von 6 Metern, gemessen an der Bordsteinkante zu einer Liegenschaft. Für die Verkehrssicherheit und Instandhaltung haftet der Eigentümer der Anliegerliegenschaft.
3. Straßenmusik an Werktagen mit maximal 5 Personen pro Gruppe zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, zwischen dem 1. Mai und dem 31. August zwischen 07.00 und 21.00 Uhr.

Nach maximal 1 Stunde ist der Standort zu wechseln, und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für etwa 1 Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten (Ruhepause). Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten ist je Standort nicht länger als 2 x 15 Minuten mit einer dabei mindestens 15-minütigen Pause möglich.

Der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u. ä.) und Wiedergabegeräten ist nicht zulässig.

- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere (nicht abschließende Aufzählung), nicht erteilt für:

1. die Errichtung und den Betrieb von Imbiss- und Verkaufsständen; ausgenommen sind lediglich saisonale Verkaufsstände (Spargel- und Weihnachtsbaumverkaufsstände) gemäß der Richtlinie zur Vergabe von saisonalen Verkaufsständen der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils aktuellen Fassung. Der Genehmigungszeitraum bei Spargelverkaufsständen umfasst während der Spargelsaison den Tag der Antragstellung bis maximal zum Johannistag (24.06.) und bei Weihnachtsbaumverkaufsständen den Montag nach Totensonntag bis maximal Heiligabend (24.12.),
2. das dauerhafte Aufstellen von Entsorgungsbehältern jeglicher Art von Anliegern im öffentlichen Verkehrsraum über das in § 4 Abs. (1) Nr. 1 genannte Maß hinaus,
3. das Zwischenlagern von Zeitschriften, Anzeigenblättern, Prospekten, Handzetteln u. ä.,
4. Werbung in Form von:
 - a) Werbeanhänger und Werbefahrräder,
 - b) Werbefahrten mit Fahrzeugen aller Art,
 - c) Sprayen, Kleben und Drucken von Werbung auf Verkehrsflächen,
 - d) Werbe-Fahnen, Beachflags,
 - e) Gewerbehinweisschilder im öffentlichen Raum (an Laternenmasten o.ä.),
 - f) gewerbliches Fundrasing,
 - g) kommerzielle Flyerverteilung,
 - h) Megaposter,
 - i) Dreieckständer,
 - j) und vergleichbare Werbeformen.
5. Paketabholstationen, Paketzwischenverteilstationen und ähnliches.

Die in § 5 genannten Nutzungen sind unzulässig und umgehend zu beseitigen. Sie können zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6 Gestattungen

Die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, kann durch Gestattungsvertrag zugelassen werden. Durch Gestattungsvertrag können insbesondere Nutzungen durch Unterbauungen und Überbauungen zugelassen werden.

§ 7 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen Antrag in Textform voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name und Anschrift des Antragstellers und/oder Erlaubnisnehmers, bei Baustelleneinrichtung auch die des Bauherrn,
 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, voraussichtliche Dauer etc. der Sondernutzung,
 3. Lageskizze oder Lageplan, beispielsweise auf Basis der Stadtgrundkarte.

Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.

§ 8 Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann jeweils befristet oder unbefristet – jeweils auf jederzeitigen Widerruf – erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Eine Erlaubnis kann insbesondere bei Auflagenverstoß widerrufen werden oder wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt werden kann.
- (2) Bei der Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller und Bauherr die gesetzlichen Vorschriften, die Sicherstellung der Barrierefreiheit und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll abgesehen werden, wenn sich der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr als unzuverlässig erwiesen hat.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis besteht im Falle des Widerrufs kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Frankfurt am Main.
- (5) Im Falle von (temporären) Straßensperrungen, Änderungen oder Einziehungen der öffentlichen Verkehrsflächen bestehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Frankfurt am Main.
- (6) Die Absätze (2) und (5) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 9 Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr hat der Stadt Frankfurt am Main alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Ersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche können jederzeit angemessene Vorstüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Bei Nutzungen auf bewirtschafteten Parkplätzen ist ein Aufschlag gemäß den Festlegungen des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr stellt die Stadt Frankfurt am Main von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Frankfurt am Main erhoben werden. Die Stadt Frankfurt am Main kann jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherrn haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze (1) – (4) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung oder die Nutzung ohne Erlaubnis ausübt.

§ 10 Beseitigung der Sondernutzung

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr alle Sondernutzungen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. zu unterlassen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit durch die Sondernutzung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Beseitigungspflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Frankfurt am Main die erforderlichen Maßnahmen durchsetzen.
- (2) Nach Beseitigung der Sondernutzung wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt Frankfurt am Main auf Kosten des Erlaubnisnehmers, Nutzers, Antragstellers oder Bauherrn wiederhergestellt. Die Stadt Frankfurt am Main kann auch verlangen, dass die Flächen von diesen nach den Vorgaben der Stadt Frankfurt am Main wiederherzustellen sind.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung oder die Nutzung ohne Erlaubnis ausübt.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen,
2. Kreisstraßen sowie
3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Fälle der Nrn. 3 und 4 wird im Übrigen auf die jeweils gültige Fassung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes verwiesen.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht die Gebührenpflicht über den genehmigten Zeitraum hinaus bis zur förmlichen Rückgabe mit Nachweis der Verkehrssicherheit und Wiederherstellung der genutzten Flächen fort. Der Nachweis einer früheren Fertigstellung und die Aufforderung zu einer förmlichen Rückgabe an die Stadt Frankfurt am Main obliegt dem Erlaubnisnehmer, Antragsteller, Nutzer oder Bauherrn. § 13 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Hierbei sind schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr erfolgen.

- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenbemessung

- (1) Die Zuordnung der einzelnen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu dem Bereich 1 des Gebührenverzeichnisses wird in dem Verzeichnis der Straßenbereiche, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Das restliche Stadtgebiet wird dem Bereich 2 zugeordnet. Im Bereich 1 des Gebührenverzeichnisses besteht die Möglichkeit Zuschläge zu erheben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind oder für die die Gebühren innerhalb eines Rahmens zu bemessen sind (Rahmengebühr), berechnet sich die Gebühr
 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Alle Kalendermonate werden mit 30 Tagen berechnet. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Bei unbefristet genehmigten Grundstückszufahrten kann die Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Die Gebühr beträgt in diesem Fall das 25fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch auf Ablöse besteht nicht. Die Fälligkeit des Ablösebetrages richtet sich nach der Regelung des § 13 Abs. (1) Nr. 1 analog.
- (5) Die Stadt Frankfurt am Main kann anstelle der zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Gebühr für Werbeanlagen auch eine Pacht und/oder eine Umsatzbeteiligung vertraglich vereinbaren, wenn die Stadt Frankfurt am Main das Recht zur allgemeinen Ausnutzung dieser von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.

§ 13 Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren sind zu entrichten:
 1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
 3. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung,
 4. bei unbefristet genehmigten Sondernutzungen jährlich im Voraus. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der entrichteten Gebühren. Die Stadt Frankfurt am Main kann auf Antrag ein Änderungsverfahren der Sondernutzungserlaubnis durchführen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden auch dann nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 2. Antragsteller und deren Rechtsnachfolger,
 3. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
 4. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 5. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird (bspw. Eigentümer einer Liegenschaft, Bauherr bei Baustelleneinrichtungen, Veranstalter einer Veranstaltung etc.),
 6. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt, ausüben lässt oder in dessen Interesse eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. gemäß den im Rahmen einer oder nachträglich zu einer Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung samt Gebührenverzeichnis und Verzeichnis der öffentlichen Straßenbereiche tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

§ 17 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die durch die Stadt Frankfurt am Main vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Frankfurt am Main, den 15. April 2024
DER MAGISTRAT

Mike Josef
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren hier: Aktualisierung der Anlage I, Gebührenverzeichnis

Das mit Amtsblatt 24/2024 veröffentlichte Gebührenverzeichnis (Anlage I) der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Inkrafttreten 01.07.2024) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 27.02.2025, § 5804, in der folgenden, geänderten Fassung beschlossen.

Anlage I: Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen.

Lauf. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr Bereich 1	Sondernutzungsgebühr Bereich 2
1.	Bauzwecke			
1.1	Temporäre oberirdische Leitungen je angefangene 10 m (z. B. Rohr- und Kabelleitungen)	monatlich	100,00 €	80,00 €
1.2	Standmasten, Stützen, Fundamente z.B. für oberirdische Leitungen je Stück	monatlich	40,00 €	20,00 €
1.3	Baustelleneinrichtungen wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Absperrungen, Maschinen, Geräten, Hebebühnen, Schrägaufzügen, Kränen etc. je m ² , inkl. 2 Container gem. Ziffer 1.4 1-6 Monate	täglich	0,20 €	0,15 €
	nach Ablauf von 6 Monaten	täglich	0,30 €	0,25 €
	nach Ablauf von 9 Monaten	täglich	0,40 €	0,35 €
	nach Ablauf von 12 Monaten	täglich	0,50 €	0,45 €
	nach Ablauf von 15 Monaten	täglich	0,60 €	0,55 €
	nach Ablauf von 18 Monaten	täglich	0,70 €	0,65 €
	nach Ablauf von 21 Monaten	täglich	0,90 €	0,85 €
1.4	Bürocontainer, Baubürocontainer, Mannschaftscontainer, Materialcontainer, Sanitätscontainer, Lagercontainer, Container für Schallschutz u. ä. außerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen oder ab dem 3. Container innerhalb einer Baustelleneinrichtungsfläche, je Stück	täglich	25,00 €	25,00 €

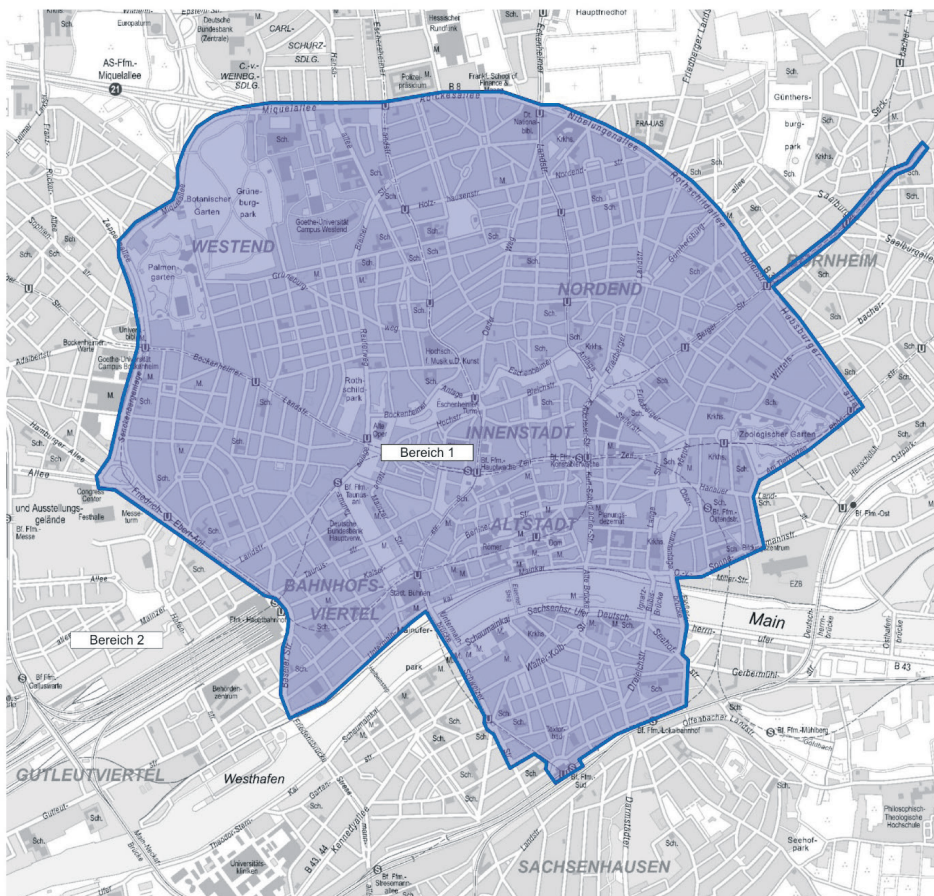
1.5	Baugerüste je angefangener laufender Meter, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche (Ziffer 1.3) integriert 1-6 Monate	täglich	0,20 €	0,15 €
	nach Ablauf von 6 Monaten	täglich	0,30 €	0,25 €
	nach Ablauf von 9 Monaten	täglich	0,40 €	0,35 €
	nach Ablauf von 12 Monaten	täglich	0,50 €	0,45 €
	nach Ablauf von 15 Monaten	täglich	0,60 €	0,55 €
	nach Ablauf von 18 Monaten	täglich	0,70 €	0,65 €
	nach Ablauf von 21 Monaten	täglich	0,90 €	0,85 €
1.6	Absetzcontainer für Bauschutt je Stück, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche (Ziffer 1.3) integriert	jährlich	365,00 €	365,00 €
1.7	Mobiles Toilettenhäuschen je Stück, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche (Ziffer 1.3) integriert	jährlich	200,00 €	200,00 €
2	Überfahren des Gehweges			
2.1	1. dauerhafte Grundstückszufahrt je Hausnummer bis 6 m Breite an der Bordsteinkante gemessen	jährlich	gebührenfrei	gebührenfrei
	jede weitere dauerhafte Grundstückszufahrt je Hausnummer bis 6 m Breite an der Bordsteinkante gemessen	jährlich	480,00 €	480,00 €
	je angefangener m über 6 m Breite hinaus je Grundstückszufahrt an der Bordsteinkante gemessen	jährlich	150,00 €	150,00 €
2.2	Vorübergehendes Überfahren des Gehweges in Querrichtung je Zufahrt	täglich	10,00 €	10,00 €
2.3	Gehwegabsenkung je m Breite an der Bordsteinkante gemessen für Mülltransport u. ä.	jährlich	500,00 €	500,00 €
3	Außengastronomie je m ²	jährlich	30,00 €	23,00 €
3.1	Aussengastronomie in Fußgängerzonen, Bereich 1 sowie auf bewirtschafteten Parkflächen an der Berger Straße, Leipziger Straße und Schweizer Straße	jährlich	48,00 €	-
		monatlich	4,00 €	
4	Sitzgelegenheit vor Gewerbe-/ Dienstleistungsbetrieb direkt an der Hauswand je m ²	jährlich	42,00 €	27,00 €
5	Warenauslagen vor den Geschäften je m ²	jährlich	100,00 €	50,00 €
6	Aktionen der Geschäftsanlieger bis max. 20 m ² an max. 6 Tagen im Kalenderjahr	täglich	100,00 €	100,00 €

7	Saisonale Verkaufsstände			
7.1	Weihnachtsbaumverkaufsstellen pro angefangene m ²	täglich	0,27 €	0,27 €
7.2	Spargelverkaufsstände pro angefangene m ²	täglich	1,50 €	1,50 €
8	Verkaufsstände, Verkaufscontainer u.ä., je Stück	täglich	13,40 € mind. 400,00 €	10,00 € mind. 300,00 €
9	Ambulanter Straßenhandel ohne Fahrzeug und Stand, je Person	täglich	10,00 € mind. 300,00 €	6,70 € mind. 200,00 €
10	Wertstoff- Sammelcontainer (Glas/ Altkleider u. ä.) je Stück	täglich	1,00 €; mind. 100,00 €	1,00 €; mind. 100,00 €
11	Automaten je Stück:			
	- mit einer Frontfläche bis 1 m ²	jährlich	200,00 €	200,00 €
	- mit einer Frontfläche über 1 m ² bis 5 m ²	jährlich	300,00 €	300,00 €
	- sonstige, z. B. Kinderfahrgeräte	jährlich	350,00 €	350,00 €
12	Werbung			
12.1	Nichtkommerzielle Bannerwerbung an Brücken, pro Stück	wöchentlich	60,00 €	60,00 €
	Sonstige Bannerwerbung, pro Stück	wöchentlich	300,00 €	300,00 €
12.2	Flächenwerbung (z. B. Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatwerbung, Plakatanschlag an Bauzäunen u. ä.) je m ² Ansichtsfläche	täglich	1,00 € mind. 25,00 €	1,00 € mind. 25,00 €
12.3	Megaposter, Riesenposter, Großflächenplakatwerbung und vergleichbares an Baugerüsten, Bauzäunen, Baucontainern etc. pro m ²	täglich	5,00 €	5,00 €
12.4	Kundenstopper, je Stück	monatlich	80,00 €	50,00 €
		jährlich	960,00 €	600,00 €
12.5	Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung, je angefangenen m ² Werbefläche	täglich	2,00 €, mind. 200,00 €	2,00 € mind. 200,00 €
12.6	Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern etc. mit und ohne Anhängern, je Fahrzeug	täglich	250,00 €	250,00 €
12.7	Gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m ²	täglich	2,00 €, mind. 200,00 €	2,00 € mind. 200,00 €
12.8	Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Flyern, Zeitschriften, Broschüren oder Warenproben außerhalb von erlaubten Werbeveranstaltungen, je Person	täglich	300,00 €	300,00 €

12.9	Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützer	täglich	150,00 €	15,00 €
13	Informationsstand			
13.1	bis max. 6 m ² (ausgenommen Infomobil), je Stück	täglich	gebührenfrei	gebührenfrei
13.2	bis max. 20 m ² (ausgenommen Infomobil), je Stück	täglich	25,00 €	15,00 €
13.3	Infomobil (Bus oder LKW), je Stück	täglich	60,00 €	30,00 €
14	Veranstaltungen			
14.1	Verkaufsstände und ähnliches bei Veranstaltungen ohne wirtschaftliche Zielsetzung von Vereinen und gemeinnützigen Veranstaltern, je m ²	täglich	gebührenfrei	gebührenfrei
14.2	Verkaufsstände und ähnliches bei sonstigen Veranstaltungen (keine Werbeveranstaltung), je m ²	täglich	15,00 €	15,00 €
14.3	Werbeveranstaltungen	täglich	1.500,00 € - 30.000,00 €	1.500,00 € - 30.000,00 €
15	Sondernutzungen im Rahmen von Demonstrationen	täglich	20,00 € - 200,00 €	20,00 € - 200,00 €
16	Einrichtungen des Telekommunikations- und Postwesens			
16.1	Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation, je Anlage	jährlich	750,00 €	750,00 €
16.2	Betriebseinrichtungen des Postwesens wie Wertzeichengeber o.ä., Ablagekästen etc., je Einrichtung jeweils max. 0,5 m ² Grundfläche	jährlich	100,00 €	100,00 €
16.3	Briefkästen max. 1 m ² Grundfläche, je Einrichtung	jährlich	50,00 €	50,00 €
17	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
17.1	Verleih- und Mietsysteme von Fahrzeugen (Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter), E-Motorroller und Vergleichbares in s.g. Freefloating, je Stück	jährlich	40,00 €	40,00 €
17.2	Stationsgebundene Verleih- und Mietsysteme von Fahrzeugen (Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge, (z.B. E-Scooter), E-Motorroller und Vergleichbares), je Stück	jährlich	20,00 €	20,00 €
17.3	Stationsgebundenes Carsharing, je Stellplatz	monatlich	50,00 €	25,00 €
18	Befahren von Plätzen und Fußgängerzonen, je Fahrzeug	täglich jährlich	30,00 € 1.500,00 €	15,00 € 1.000,00 €
19	Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden	täglich	15,00 €	15,00 €

20	Aufschlag für Sondernutzungen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen, je Stellplatz ohne Außengastronomie und Warenauslagen	täglich	12,00 €	5,00 €
21	<p>Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht bereits aufgeführt sind oder neu entstehen.</p> <p>Im Regelfall gilt die Regelgebühr.</p> <p>In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen.</p> <p>Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Sondernutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>			
21.1	Regelgebühr/pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche	täglich	25,00 €	20,00 €
21.2	Rahmengebühr/pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche	täglich	15,00 € - 1.000,00 €	10,00 € - 500,00 €

Anlage II: Verzeichnis der Straßenbereiche



Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren